VERORDNUNG (EWG) Nr. 309/88 DER KOMMISSION

vom 2. Februar 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 537/70, mit der die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, bei der Ausfuhr von Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen nach dritten Ländern abweichende Maßnahmen in bezug auf gewisse Kriterien der Qualitätsnormen zu treffen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 234/68 des Rates vom 27. Februar 1968 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 315/68 des Rates vom 12. März 1968 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Blumenknollen, -zwiebeln und -knollen (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1733/84 (3), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 315/68 können die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, abweichende Maßnahmen in bezug auf gewisse Kriterien der Qualitätsnormen zu treffen, damit die Exporteure den Handelsanforderungen bestimmter Drittländer entsprechen können.

Die in Japan bestehenden phytosanitären Maßnahmen schreiben den Anbau der eingeführten Zwiebeln von Hyacinthus orientalis für mindestens ein Jahr vor, ehe diese zur Vermarktung zugelassen werden. Im Laufe dieses Jahres nimmt die Größe der Zwiebeln von Hyacinthus orientalis um mindestens 2 cm zu.

Diesem Umstand wurde mit den Verordnungen (EWG) Nr. 2737/77 der Kommission (4) und Nr. 3420/84 der Kommission (5) Rechnung getragen, indem durch sie die Verordnung (EWG) Nr. 537/70 der Kommission (6) derart geändert wurde, daß für die Ausfuhr nach Japan für Hyacinthus orientalis die Mindestgröße von 12 cm zugelassen ist. Diese Maßnahmen tritt am 31. Dezember 1987 außer Kraft.

Es ist nicht mit einer Aufhebung der in Japan geltenden Pflanzenschutzmaßnahmen zu rechnen. Aus diesem Grund ist die Wiedereinführung der in Verordnung (EWG) Nr. 2737/77 getroffenen Maßnahmen vorzusehen.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verordnung ist so zu bemessen, daß ihre Wirksamkeit beurteilt werden kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 537/70 wird wie folgt geändert.

1. In Artikel 1 Absatz 1 werden die Worte „Hyacinthus orientalis (bis zum 31. Dezember 1988)" eingefügt.
2. Der Anhang wird durch den Text des Anhangs dieser Verordnung ergänzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist bis zum 31. Dezember 1988 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Februar 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 55 vom 2. 3. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 71 vom 21. 3. 1968, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 164 vom 22. 6. 1984, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 316 vom 10. 12. 1977, S. 29.
(5) ABl. Nr. L 316 vom 6. 12. 1984, S. 33.
(6) ABl. Nr. L 67 vom 24. 3. 1970, S. 10.

ANHANG

Bezeichnung des Erzeugnisses	Verpackungsart	Bestimmungsdrittländer	Mindestgröße	Größenklasse
Hyacinthus orientalis (1)	jegliche Verpackung	Japan	12 cm	12-14

(1) Bis zum 31. Dezember 1988.